



Antrag auf Weitergewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II)

Aktenzeichen / Bedarfsgemeinschaftsnummer	41.1 -
---	--------

Tag der Antragstellung: _____

Eingangsdatum: _____
(Nicht vom Antragsteller auszufüllen!)

I. Antragsteller/in:

1. Familien-, Geburts-, Vorname			
2. Straße, Haus-Nr. - ggf. bei wem -			
3. PLZ, Wohnort			
4. Telefonnummer			
5. E-Mail-Adresse			
6. a) Bankverbindung geändert?	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	
		IBAN	
		BIC	
b) bei Kreditinstitut			
c) Name des Kontoinhabers			

Hinweis: Die IBAN (internationale Bankkontonummer) und der BIC (internationaler, standardisierter Bank-Code) ersetzen die bisherigen nationalen Kontoangaben und können Ihrem Kontoauszug entnommen werden.

Bitte geben Sie in den folgenden Abschnitten **alle Änderungen in den Verhältnissen** an, die uns noch nicht bekannt sind. Dazu zählen Änderungen in den **persönlichen Verhältnissen (z. B. Personen im Haushalt, Wohnort usw.) ebenso wie Änderungen in finanziellen Verhältnissen. Bitte fügen Sie die entsprechenden Nachweise bei.** Dem Antrag sind die **vollständigen Kontoauszüge der letzten 3 Monate** - und wenn zutreffend - Verdienstbescheinigungen der **letzten 6 Monate** beizulegen. Haben sich die Verhältnisse nicht geändert, kreuzen Sie bitte jeweils neben dem Abschnitt das Feld „keine Änderung“ an.

II. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers und der mit dem/r Antragsteller/in in der Bedarfsgemeinschaft lebenden weiteren Personen (z. B. Ein- oder Auszug, Heirat, Scheidung, Umfang der Erwerbsfähigkeit, Tod, Betreuung):

1. Name, Vorname	geboren am:	nicht mehr im Haushalt seit:	neu im Haushalt seit:	Keine Änderung <input type="checkbox"/>
_____	_____	_____	_____	
_____	_____	_____	_____	
Bitte entsprechende Nachweise beilegen!			<input type="checkbox"/> liegen bei	<input type="checkbox"/> folgen
2. Sonstige Änderungen im Haushalt:	Änderung seit:			Keine Änderung <input type="checkbox"/>
_____	_____			
_____	_____			
Bitte entsprechende Nachweise beilegen!			<input type="checkbox"/> liegen bei	<input type="checkbox"/> folgen



III. Änderung bei den Kosten für Unterkunft und Heizung (z. B. Heiz-/ Nebenkostenabrechnung, Mieterhöhung):

Änderungsgrund: _____	Änderung seit: _____	Keine Änderung <input type="checkbox"/>
Bitte entsprechende Nachweise beilegen!	<input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> folgen	

IV. Beginn / Ende / Änderung eines Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisses:

Name, Vorname _____	Anschrift Arbeitgeber: _____		Keine Änderung <input type="checkbox"/>
beschäftigt seit _____	<input type="checkbox"/> geringfügiges Einkommen	<input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtiges Einkommen	
Bitte entsprechende Nachweise beilegen (z. B. Kopie Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigung, Kontoauszüge, die den Einkommenszufluss belegen)!		<input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> folgen	

V. Änderung in den Einkommensverhältnissen:

Name, Vorname _____	Änderungsgrund (z. B. erhöhtes Einkommen) _____	Änderung seit: _____	Keine Änderung <input type="checkbox"/>
Bitte Nachweise beilegen (z. B. Kopie Arbeitsvertrag, Verdienstbescheinigung, Bescheide)!		<input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> folgen	

VI. Änderung in den Vermögensverhältnissen:

Name, Vorname _____	Änderungsgrund _____	Änderung seit: _____	Keine Änderung <input type="checkbox"/>
Bitte Nachweise beilegen (z. B. Kopie Depotauszug, aktueller Wert Haus/Grund/Kfz)!		<input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> folgen	

VII. Sonstige Änderungen, die nicht den Abschnitten I – VI zugeordnet werden können:

z. B. Änderungen bei der Sozialversicherung, Beantragung von Leistungen (z. B. Arbeitslosengeld I, Rente, UVG, Geltendmachung von Unterhalt, Schadensersatzforderungen, Abschlüsse von Schule, Ausbildung, Studium):

Name, Vorname _____	Änderungsgrund _____	Änderung seit: _____	Keine Änderung <input type="checkbox"/>
beantragt _____	bei _____	am _____	
Bitte Nachweise beilegen (z. B. Kopie Schriftverkehr, Bestätigung bzgl. Antragsabgabe)!		<input type="checkbox"/> liegen bei <input type="checkbox"/> folgen	

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von SGB II Leistungen beim Jobcenter Landkreis Miesbach (Art. 13 DSGVO) umfassen ebenfalls die Beantragung von Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die aktuellen Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung von SGBII Leistungen beim Jobcenter Landkreis Miesbach (Art. 13 DSGVO) sind unter www.landkreis-miesbach.de/Landkreis/Landratsamt/Arbeit-und-Soziales/ im Bereich des Jobcenters für Sie abrufbar.



Bitte überprüfen Sie Ihre Angaben nochmals genau. Vermeiden Sie in jedem Fall unrichtige oder unvollständige Angaben, um sich nicht der Strafverfolgung wegen des Verdachts des Leistungsmissbrauches auszusetzen!

Bitte vergessen Sie nicht zu unterschreiben!

Hinweis: Da die unter Abschnitt I genannte Person die Leistungen beantragt hat, wird von der gesetzlichen Vermutung ausgegangen, dass er/sie auch die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft übernommen hat (§ 38 SGB II). Diese Vermutung gilt nicht mehr, sobald diese Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem nach dem SGB II zuständigen Leistungsträger erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Künftige Änderungen (insbesondere Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Umzug) werde ich unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Die aktuelle Anlage 1 „Wichtige Hinweise, Rechte und Pflichten zum Antrag und beim Bezug von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende“ habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des/r Antragstellers/in oder seines/ihres gesetzlichen Vertreters

Unterschrift des Ehegatten/Partners

weiterer volljähriger Haushaltsangehöriger

weiterer volljähriger Haushaltsangehöriger

weiterer volljähriger Haushaltsangehöriger



**Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II)
Selbstauskunft / Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft**

Antragsteller

Aktenzeichen: 41.1 -

Familiename, Vorname		Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort)		

→ Nichtzutreffendes kennzeichnen Sie bitte durch „entfällt“

Art des Vermögens	Hilfebedürftige/r wie im Antrag Wert - €	Ehegatte/Partner wie im Antrag Wert - €	Kind, Name: Wert - €	Kind, Name: Wert - €
1. Bargeld				
2. Bank- und Sparguthaben <small>(zum Beispiel Giro-/Privatkonto, Sparkonto/Sparbuch, Auslandskonto, Bausparvertrag, Prämienparvertrag, Sparbuch für Zuwachssparen, Tagesgeldkonto, PayPal)</small>				
(IBAN, Name der Bank, BIC)				
3. Aktien, Fondsanteile, Pfandbriefe, sonstige Wertpapiere <small>(zum Beispiel Bundesschatzbriefe, Obligationen, Zertifikate, Wertpapierdepotführung usw.)</small>				
(Art, Kurswert)				
4. Versicherungen mit Prämienrückzahlung, d. h. mit Kapitalbildung <small>(zum Beispiel Lebensversicherungen, Sterbeversicherungen, Rentenversicherung, Unfallversicherung)</small>				
(Art, Versicherungsträger, Versicherungssumme)				
5. Sachwerte <small>(zum Beispiel Antiquitäten, Gemälde, Schmuckstücke, Edelmetalle, Sammlungen, Wohnwagen, ggf. Viehbestand usw.)</small>				
(Art, Verkehrswert)				
6. Haus- und Grundbesitz – im In-oder Ausland <small>(auch Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen, Bauplätze, sonstiger Landbesitz): Wertangaben soweit bekannt</small>				
(Anschrift, Gemarkung, Flurst.Nr.)	Einheitswert			
	Verkehrswert			
	Einheitswert			
	Verkehrswert			
7. Kraftfahrzeuge <small>Bitte fügen Sie die Fahrzeugpapiere, bei Finanzierung entsprechende Nachweise und den aktuellen Stand der Restschuld bei.</small>				
(Hersteller, Typ, Kennzeichen, Baujahr, PS/KW, KM-Stand)				
8. Anlage- und Betriebsvermögen <small>(zum Beispiel: Betriebsgrundstücke, bewegliche Gegenstände, die dem Betrieb dienen usw.)</small>				
(Art, Verkehrswert)				

Art des Vermögens	Hilfebedürftige/r wie im Antrag Wert - €	Ehegatte/Partner wie im Antrag Wert - €	Kind, Name: Wert - €	Kind, Name: Wert - €
9. Aktien, Fondsanteile, Pfandbriefe, sonstige Wertpapiere (zum Beispiel Bundesschatzbriefe, Obligationen, Zertifikate, Wertpapierdepotführung usw.)				
(Art, Kurswert)				
10. sonstiges Vermögen (zum Beispiel Kryptowährungen, Edelmetalle, Antiquitäten, Gemälde, Schmuck)				
11. Hypotheken, Darlehen, sonstige Forderungen				
(Art, Schuldner)				
Erbansprüche <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein (ggf. Unterlagen beifügen) gegen: Ansprüche aus: (ggf. Unterlagen beifügen) a) Altanteilsverträgen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein c) Überlassungsverträgen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein b) Leibrentenverträgen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein d) Kaufverträgen <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein gegen: Übergabe von Vermögen in den letzten 10 Jahren (z.B. Schenkung an Dritte) <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wert: Bei Geldbeträgen bitte konkrete Höhe – bei Grundvermögen Gemarkung und Flurstück angeben. Übergabe am: Art des Vermögens: Übergabe an: <input type="checkbox"/> Familienangehörige <input type="checkbox"/> sonstige Person				

Weitere Informationen:

Für jedes Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) gestellt werden, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Absatz 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten und – bei Vorliegen eines konkreten Verdachts – gegebenenfalls auch der Konten Dritter, bei denen Sie als verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich berechtigte Person im Sinne des § 1 Absatz 6 des Geldwäschegesetzes angegeben sind (unter anderem Name der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers, Geburtsdatum, IBAN und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

Ich versichere/Wir versichern, dass meine/unsere Angaben vollständig und wahr sind und den Tatsachen entsprechen. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können und für zu Unrecht erlangte Hilfe erstattungspflichtig bin/sind. Das Gleiche gilt bei Unterlassung von erforderlichen Mitteilungen und absichtlichem Verschweigen von Einkommen und Vermögen aller Art. Ich/Wir habe(n) nur das im Antrag angegebene Vermögen. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass meine/unsere Ansprüche gegen Drittverpflichtete im Rahmen der gesetzlichen zulässigen Grenze den Träger der Hilfe übergeleitet werden können. Ich/Wir bestätige(n) ausdrücklich, davon unterrichtet worden zu sein, dass ich/wir jede Änderung der Vermögensverhältnisse, auch von Haushaltsangehörigen, unverzüglich und unaufgefordert dem oben genannten Träger der Hilfe mitzuteilen habe(n).

(Ort, Datum)

(Antragsteller/ Vertreter der Bedarfsgemeinschaft)

(Ehegatte/Partner)

(weiterer volljähriger Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft)

(weiterer volljähriger Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft)

(weiterer volljähriger Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft)



Hinweis / Einwilligung zur Vorlage und Aufbewahrung von Kontoauszügen

 Name, Vorname

 41.1- _____
 Aktenzeichen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat nach § 60 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) u. a. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Die geforderten Mitwirkungshandlungen stehen mit dem Sozialdatenschutz im Sinne des § 35 SGB I dann in Einklang, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erheblichen Daten vorliegen (§§ 67 ff Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X).

Es gelten die Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie ergänzend die Bestimmung des §§ 67 ff SGB X.

Sozialdaten sind nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden.

Unter **Verarbeitung versteht man** jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das **Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).**

Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 SGB X ist die Erhebung von Sozialdaten durch den Sozialleistungsträger zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung einer Aufgabe des Sozialleistungsträgers (z.B. nach dem SGB II, SGB XII, WoGG, BAföG) erforderlich ist.

Die Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen ist zulässig, soweit die nachfolgenden Vorschriften oder eine andere Rechtsvorschrift in diesem Gesetzbuch es erlauben oder anordnen (§ 67b Abs. 1 Satz 1 SGB X).

Der Betroffene kann auch seine Einwilligung (Art 4 Nr. 11 DSGVO) erteilen (Art. 7 DSGVO).

a) Grundsätzliches

Im Bereich des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) ist höchstrichterlich geklärt, dass der Leistungsträger die Kontoauszüge der letzten drei Monate über Girokonten einsehen darf (vgl. BSG-Entscheidung vom 19.09.2008, Az.: B 14 AS 45/07 R sowie BSG-Entscheidung vom 19.02.2009, Az.: B 4 AS 10/08 R).

Aus der BSG-Entscheidung vom 19.09.2008 (Az.: B 14 AS 45/07 R) geht außerdem hervor, dass der Senat nicht darüber zu befinden hatte, inwieweit die Vorlagepflicht von Kontoauszügen für die letzten 12 Monate noch im Rahmen des § 65 SGB I hinnehmbar sind.

Das LSG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 23.12.2009 (Az.: L 20 B 104/09 SO) entschieden, dass die Aufforderung zur Vorlage von Kontoauszügen der letzten 6 Monate rechters war.

Das BSG hat in seinem Urteil vom 19.02.2009 (Az.: B 4 AS 10/08 R) darauf hingewiesen, dass die Mitwirkungsobliegenheiten der §§ 60 ff SGB I grundsätzlich unabhängig vom Vorliegen von Verdachtsmomenten gegen den Leistungsempfänger bestehen.

Des Weiteren hat das LSG Bayern mit Beschluss vom 21.05.2014 (Az.: L 7 AS 347/14 B ER) entschieden, dass die Aufbewahrung der Kontoauszüge im Original oder in Kopie rechtmäßig ist. Denn zu den Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch gehören neben der aktuellen Verbescheidung des nächsten Bewilligungsabschnitts auch sich eventuell anschließende Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Hinzu kommt die Korrektur von Bescheiden gemäß §§ 44 ff SGB X; nach § 45 Abs. 3 Satz 3 SGB X kann dabei ein Zeitraum von zehn Jahren betroffen sein. Weitere mögliche Folgeverfahren sind die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach §34, §34a, §34b und §34c SGB II. Hinzu kommen mögliche Erstattungsverfahren gegenüber anderen Leistungsträgern nach §§102 ff SGB X.

Dies macht deutlich, dass sich die Erforderlichkeit der Datenspeicherung keineswegs in der aktuell anstehenden Verwaltungsentscheidung erschöpft. Die Entscheidungsgrundlagen sind auch für mögliche Folgeverfahren aufzubewahren. Deshalb ist es im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems, das strikt an die Hilfebedürftigkeit der Leistungsberechtigten anknüpft, keine unzumutbare und unangemessene Anforderung, Auskunft über den Bestand an Konten und die Kontenbewegungen (durch die Vorlage von Kontoauszügen) zu verlangen. Gleiches gilt auch für die Bezahldienste.

Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Angabe aller Vermögenswerte, samt deren genauer Bezeichnung mit Wert, Anlageform, Geldinstitut oder Versicherung, und Kontonummer etc. (vgl. Beschluss des LSG Sachsen-Anhalt vom 22.12.2010, Az.: L 5 AS 374/10 B ER).

Diese Rechtsprechung ist u.a. auch auf den Bereich des Wohngeldes (WoGG), des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), usw. übertragbar, weil das SGB X anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Unterlagen ist allerdings zu beachten:

b) Erhebungsumfang

aa) Daten zur Einnahmenseite

Das Erheben und Nutzen der Kontoauszüge ist – soweit es die Einnahmenseite betrifft – in vollem Umfang erforderlich im Sinne von § 67a Abs. 1 SGB X.

bb) Daten zur Ausgabenseite

Auf der Ausgabenseite hat der Antragsteller grundsätzlich die Möglichkeit der Schwärzung derjenigen Überweisungen, die Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten geben. Dies sind nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, ferner genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten sowie Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Kenntnis dieser Daten ist für die Aufgaben des Grundsicherungsträgers grundsätzlich irrelevant. Allerdings muss im Hinblick auf die Regelung in § 31 Abs. 2 Nr.1 und Nr. 2 SGB II bzw. § 26 Abs. 1 SGB XII, die Sanktionen bei unwirtschaftlichem Verhalten des Hilfebedürftigen vorsieht, gewährleistet bleiben, dass die vom jeweiligen Grundsicherungsempfänger überwiesenen Beträge der Höhe nach erkennbar bleiben. **Geschützt ist mithin nur die Geheimhaltung des Verwendungszwecks bzw. des Empfängers der Überweisung in den vorgenannten Fällen, nicht deren Höhe.** Würde sich aus den insoweit geschwärtzten Kontoauszügen eines Leistungsempfängers ergeben, dass in auffälliger

Häufung oder Höhe Beträge überwiesen werden, so ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ausnahmsweise eine Offenlegung auch des bislang geschwärzten Adressaten gefordert werden muss.

c) Recht auf Schwärzung, keine Verpflichtung

Wie das BSG in den genannten Entscheidungen ausführt, dürfen Antragsteller die Empfänger von Zahlungen in den Kontoauszügen grundsätzlich schwärzen. Dies bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass die Kontoauszüge geschwärzt werden müssen. Der Antragsteller ist nicht verpflichtet, Zahlungsempfänger zu schwärzen, deren Schwärzung aus objektiver Sicht zwar zulässig wäre, eine Schwärzung für ihn persönlich aber nicht relevant ist.

d) Beweislast

Wer Sozialleistungen in Anspruch nimmt, hat die Voraussetzungen für ihre Gewährung, also die Mittellosigkeit i.S.d. SGB II, SGB XII, BAföG bzw. die Bedürftigkeit i.S.d. WoGG sowie einen konkreten und individuellen Bedarf nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Bleiben trotz ordnungsgemäßer Aufklärung (Amtsermittlungsgrundsatz §§ 20 ff SGB X) des Sachverhalts Zweifel an der Hilfebedürftigkeit bzw. Anspruchsberechtigung des Leistungsberechtigten bestehen, geht dies zu Lasten des Leistungsberechtigten; denn er trägt die materielle Beweislast für das Vorliegen seiner Hilfebedürftigkeit bzw. Anspruchsberechtigung.

Mit der Unterschrift bestätige/n ich/wir die Kenntnisnahme der beiderseitigen Informationen.

Ich/Wir habe/n das Recht zur Schwärzung der Kontoauszüge zur Kenntnis genommen und ich/wir willige/n ein, dass auch ungeschwärzte Kontoauszüge zu den Akten genommen werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in oder gesetzl. Vertretung oder bevollmächtigte Person

Ort, Datum

Unterschrift Ehe-/Lebenspartner oder sonstige volljährige Person